

## Satzung „Förderverein zur Entwicklung des Emilianums e.V.“

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein zur Entwicklung des Emilianums e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Grenzach-Wyhlen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### §2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklung des Emilianums im Emilienpark Grenzach-Wyhlen, insbesondere:

Die Erhaltung des Quellenhauses der Grenzacher Heilquelle,

Ergänzung des Bestands um eine „Trinkhalle“ und kulturelle Erweiterung um eine Konzertmuschel.

Die Förderung des denkmalpflegerischen Gedankengutes.

Die Umnutzung des Emilianums in Verbindung mit der alten Trotte des Heimatgeschichtsvereins und der gemeindeeigenen Römervilla als touristische, kulturelle und künstlerische Stätte der Region.

2. Der Verein setzt sich ein für Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit zur Förderung des unter Denkmalschutz stehenden Objektes.
3. Die Mitglieder des Vereins fördern deshalb alle Maßnahmen, die geeignet sind, Finanzierungsmittel für die Sanierung und Erweiterung des Emilianums zu beschaffen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme von Aufwandsentschädigungen aufgrund eines besonderen Beschlusses des Vorstandes. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### §3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat.
2. Personen, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Stimmenmehrheit
5. nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

### §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der

Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen,
  - bei der Verwirklichung der Vereinsziele aktiv mitzuwirken,
  - den in der Beitragsordnung festgelegten Beitrag zu entrichten,
  - Im Kalenderjahr Arbeitsstunden gemäß den Festlegungen der Beitragsordnung zu leisten oder den Gegenwert auszugleichen

## §5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Im darauf folgenden Jahr verliert das Mitglied sein Stimmrecht und der Ausschluss erfolgt mit Ablauf des Jahres. Der Beschluss über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Die Verhängung von Sanktionen oder der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied u.a. in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über Sanktionen oder den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Die Stellungnahmefrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Schlichtungskommission einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung die Schlichtungskommission anzurufen. Über Sanktionen oder Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Die Mitglieder sind vom Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden. In der Ladung sind die Gründe der Sanktionen oder des Ausschlusses den Mitgliedern bekannt zu geben.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Unterlagen oder Gegenstände des Vereins sind unverzüglich zurückzugeben.

## §6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Darüber hinaus kann der Verein die Mitglieder zur Ableistung von Arbeitsstunden entsprechend der Beitragsordnung verpflichten. Das Mitglied kann statt der Arbeitsstunden den in der Beitragsordnung festgelegten Gegenwert entrichten.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 31. März des Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr im Voraus zu bezahlen und erfolgt vorzugsweise im Lastschriftverfahren.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
5. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## §7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Schlichtungskommission
3. Die Mitgliederversammlung

## §8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - Dem 1. Vorsitzenden
  - Dem Stellvertretenden Vorsitzenden
  - Dem Schatzmeister
  - 3 Beisitzern
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einem Mitglied des Vorstandes für einen bestimmten Aufgabenkreis Einzelvollmacht erteilen. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

## §8 Wahl, Amtsdauer und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

6. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
7. Ein Mitglied des Vorstandes hat über jede Verhandlung des Vorstandes ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
8. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und ist für die ordnungsgemäße Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben zuständig. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein in Empfang. Zahlungen über 30€ für Vereinszwecke darf er nur auf schriftliche Anweisung des 1. Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit des 2. Vorsitzenden leisten.
9. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu bevollmächtigen.

#### § 10 Schlichtungskommission

1. Die Schlichtungskommission des Vereins besteht aus
  - dem ersten Vorsitzenden
  - zwei Beisitzenden.
2. Die Schlichtungskommission entscheidet über Sanktionen oder den Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsverfahren gemäß § 5 Ziff. 4 der Satzung.
3. Mögliche Sanktionen sind Verwarnung, Verweis, Geldbuße, Entzug des aktiven und passiven Wahlrechts für Vereinsämter, Verlust der Organstellung im Verein, Entzug des Stimmrechte und Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit.
3. Die Beschlüsse der Kommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Vor der Entscheidung über Sanktionen oder den Ausschluss eines Mitgliedes hat die Schlichtungskommission sowohl den Vorstand als auch das betroffene Mitglied anzuhören. Die Schlichtungskommission ist berechtigt, soweit erforderlich, eigene Ermittlungen anzustellen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Schlichtungskommission bei diesen Ermittlungen zu unterstützen.
5. Der Beschluss der Schlichtungskommission ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung gegen den Beschluss der Kommission ist ausgeschlossen.

#### § 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig
  - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder der Schlichtungskommission
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
  - Die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenden Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen

- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (auch per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Grenzach-Wyhlen erfolgen, hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn diese, unter Wahrung der im § 11 Ziff. 3 festgelegten Zeit, ordnungsgemäß einberufen wurde und  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist Bestandteil des Protokolls. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
11. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer, der durch den Versammlungsleiter zu bestimmen ist, unterzeichnet wird.

## § 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt einen Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## § 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.